

18/10-11

10

1616 Juni 1.

A

AUFNAHMEBEDINGUNGEN FUER ANNA HUBER [VON MELLINGEN] ALS NONNE
IN FRAUENTHAL

Hans Huber bittet die Aebtissin M. Margarete IV. [Honegger] und den Konvent, seine Tochter Anna, welche er mit Veronika Widmer gezeugt habe, ins Kloster aufzunehmen. Hans Huber soll für seine Tochter bis zur Profess ein jährliches Tischgeld und alle notwendigen Kleider bezahlen. Anlässlich der Profess habe er 200 Kronen oder den entsprechenden Zins zu entrichten. Ein Jahr nach der Profess müsse Huber zusätzlich 200 Gl. bezahlen. Damit sollen alle weitem Erbansprüche der eintretenden Nonne und des Konvents dahinfallen.

Konzept von Konrad III. Zurlauben
AH 18, 36-37

11

1605 November 14.

A

VEREINBARUNG ZWISCHEN FELIX MUELLER UND OSWALD BUCHER, [LEHENS-
LEUTE VON FRAUENTHAL], WEGEN EINES STRITTIGEN ZUG-
RECHTES

Felix Müller und Oswald Bucher behaupten, von einem Stück Land das Zugrecht zu besitzen. Müller beansprucht dieses Recht aufgrund einer Pfandsomme von 14. Gl., welche er auf dieses Stück Land, das dem Kloster Frauenthal gehöre, geschlagen habe. Bucher hingegen ist der Ansicht, dass, weil er dieses Landstück geerbt habe, das Zugrecht ihm zustehe. Deshalb wurde zwischen den beiden in Frauenthal folgendes vereinbart :

1. Das Zugrecht Felix Müllers soll für diesmal aufgehoben sein. Verkaufen aber Oswald Bucher oder dessen Erben das Landstück, so fällt das Zugrecht Felix Müller und seinen Erben zu.
2. Felix Müller muss Oswald Bucher für das in diesem Jahr geern-

18/9